- 1. Die Geschichte in einigen Worten
- Die Konzeption der Regelung des BGBs (Gesetz V vom Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch)
- 3. Die Beförderung laut dem BGB (Buch 6 Teil 3 Kapitel XXXVIII)
- Judikatur CMR Abkommen
- 5. Inländische Straßenbeförderung (Regierungsverordnung 120/2016 (VI.7.) Korm.)
- 6. Spedition laut dem BGB (Buch 6 Teil 3 Kapitel XLII)
- 7. Abgrenzungsfragen zwischen Spedition und Beförderung
- 8. Lagerung
- 9. Gerichtliche Zuständigkeit, neue ungarische ZPO, ab 01.01.2018

```
Typischer Vertrag / Spedition / Beförderung beinhaltet keine Regelung, zurück zum
```

Grundtyp / Kommission / Auftrag / Werkvertrag beinhaltet keine Regelung, zurück zu den

Allgemeinen Regeln der Verträge beinhalten keine Regelung, zurück zu den

Allgemeinen Regeln der Obligationen

Beförderung laut dem BGB

Frachtvertrag

Frachtbrief

Vorbehalt

Verpackung, Dokumente

Gefahrgut

Die Bereitstellung des Fahrzeuges und die Beladung

Zurücktreten des Absenders vor dem Beginn der Beförderung

Beförderungshindernisse

Verfügungsrecht

Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung

Die Fracht

Gesetzliches Pfandrecht

Haftung

Die Haftung des Absenders

Verjährung

Die Regeln des Werkvertrages

Inländische Straßenbeförderung

Minimalinhalt des Frachtvertrages

Sicherung des Frachtpreises

Zahlungsfrist

Frachtbrief

Schüttgut

Übernahme der Ware

Vorbehalte

Beladung in geschlossenem System

Warenbegleitpapiere

Sicherheitsvorschriften der Belade- und

Entladestelle

besonderen Vorschriften unterliegt

Inländische Straßenbeförderung

Nachträgliche Verfügung des Absenders

Palettentausch, Behandlung der Verpackung

Unterfrachtführer

Nachfolgende Frachtführer

Verlorengehen der Ware

Haftung

Schadensereignis

Umfang des Schadenersatzes

Haftung des Absenders

Gefahrgut

Verspätung in der Bereitstellung des Fahrzeuges

Ungewöhnliche und lex imperfecta Elemente in der RV

(Allgemeine Erläuterung)

Die Position des Empfängers (Allgemeine Erläuterung)

Judikatur CMR Abkommen

- 1. Bedeutung und Konsequenzen einer Feststellungsklage gegen den Versicherer des Frachtführers
- 2. Tiefgekühltes Lebensmittel, grobe Fahrlässigkeit, der Frachtführer hat den Thermoscript zu prüfen
- 3. Der Inhalt des Klageantrages bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- 4. Der Vorbehalt des Frachtführers ist erforderlich 5. Befestigung der Ladung, Platzieren der Ware, der Frachtführer verlässt die Beladestelle, zweiter Frachtführer, Mehrkosten auf die Last des Frachtführers

§ 453 Speditionsvertrag

- (1) Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen.
- (2) Der Versender wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Speditionsgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 454 Besorgung der Versendung

- (1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere
- 1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
- 2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
- 3. die Sicherung von Schadensersatzansprüchen des Versenders.
- (2) Zu den Pflichten des Spediteurs zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet iedoch nur Der Spediteur hat für alle Forderungen aus dem Speditionsvertrag ein Pfandrecht an dem ihm zur Versendung übergebenen Gut den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.
- (3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge im eigenen Namen oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ah
- (4) Der Spediteur hat bei Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 455 Behandlung des Gutes, Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Der Versender ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, deren der Spediteur zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der Versender dem Spediteur rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- (2) Der Versender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Spediteur Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
- 1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung.
- 2. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
- 3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind. § 414 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist der Versender ein Verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit Vertragspark nehmen verbraucher verb ihn ein Verschulden trifft.

§ 456 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist zu zahlen, wenn das Gut dem Frachtführer oder Verfrachter übergeben worden ist.

§ 457 Forderungen des Versenders

Der Versender kann Forderungen aus einem Vertrag, den der Spediteur für Rechnung des Versenders im eigenen Namen abgeschlossen hat, erst nach der Abtretung geltend machen. Solche Forderungen sowie das in Erfüllung solcher Forderungen Erlangte gelten jedoch im Verhältnis zu den Gläubigern des Spediteurs als auf den Versender übertragen.

§ 458 Selbsteintritt

Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so abgewiche hye sie helbe befügnis Gebrauch, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so abgewiche hye sie helbe befür beführen bei beführen besteint der beführen besteint der besteilt hat er hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann er neben Gegenstan zegedi itelötöbla GF.III. 30. 191/2016/5 der Vergütung für seine Tätigkeit als Spediteur die gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 459 Spedition zu festen Kosten

Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der Kosten für die Beförderung einschließt, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur, soweit dies üblich ist.

§ 460 Sammelladung

- (1) Der Spediteur ist befugt, die Versendung des Gutes zusammen mit Gut eines anderen Versenders auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages zu bewirken.
- (2) Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung in Sammelladung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann der Spediteur eine den Umständen nach angemessene Vergütung verlangen, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht.

§ 461 Haftung des Spediteurs

(1) Der Spediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entsteht.

Die §§ 426, 427, 429, 430, 431 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 432, 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Für Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstanden ist, haftet der Spediteur, wenn er eine ihm nach § 454 obliegende Pflicht verletzt. Von dieser Haftung ist er befreit, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.
- (3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Versenders oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 462 Haftung für andere

Der Spediteur hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Erfüllung seiner Pflicht, die Versendung zu besorgen, bedient.

Auf die Verjährung der Ansprüche aus einer Leistung, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt, ist § 439 entsprechend anzuwenden.

§ 464 Pfandrecht des Spediteurs

des Versenders oder eines Dritten, der der Versendung des Gutes zugestimmt hat. An dem Gut des Versenders hat der Spediteur auch ein Pfandrecht für alle unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Speditions-, Fracht-, Seefracht- und Lagerverträgen. § 440 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 465 Nachfolgender Spediteur

- (1) Wirkt an einer Beförderung neben dem Frachtführer auch ein Spediteur mit und hat dieser die Ablieferung zu bewirken, so ist auf den Spediteur § 441 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird ein vorhergehender Frachtführer oder Spediteur von einem nachfolgenden Spediteur befriedigt, so gehen Forderung und Pfandr6c302le§ [Szállítenányfozási Iszetződés]ber.

§ 466 Abweizállétndényezásibszerződésübapjálea-iszállíbgjányozó a saját nevében a megbízó javára küldemény továbbításával

- (1) Soweit őeszefűsső szerződás ek meskövésése és ágszvál etkezet ek mest érelése emesbízó díjái ez és és eg és elsen dat, kann von den Haftun**6:303c & litténvérvé agesítés à**tz 2 und 3. § 461 Absatz 1 sowie in den §§ 462 und 463 nur durch Vereinbarung abgewicherAvzátlátmálivozó Einnektrízóajgátaletnal éltverozósvat lésvegas, sies fällíteinán Vozórátlal vigényibelvettt köztélnűködők keylischen
- denselben Vzelmagna miegbízó igtásítává ésetén a megbízó költségére és veszélyére köteles érvényesíteni. A szállítmányozó (2) Abweichttasításmélkültis köteleslarmegbízórjógairrakmegtvásálfoz szlűásigjesmyitatkozátolkat megtenethadigung des Gutes
- auch durch 6:304:15 rönste Mödes sbedingungen auf einen anderen als den in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Betrag begrenzt wardenitWeahveleo arfüvarozast maga is elláthatja.
- 1. zwischen 3305 40/Begigningseinheiten liegt und der Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen seinen
- küldemények után a fuvarozó neki juttat.
- 2. für den Verzugnster berijnen formulierten Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehene
- Betrag. A szállítmányozási szerződésből fakadó igények a szándékosan vagy súlyos gondatlansággal okozott károk Ferner kanநருபடுந்து (நனுபத்து அருந்துத்து அருந்து நன்று and evom Versender nach § 455 Absatz 2 oder 3 zu leistende Entschädigung der Hähe nach beschränkt werden
- (3) Von § 45®) ราราสินท์ เกล็กงอร่อ โดยเปิดรัฐอัติโดโลการาสินที่ 30 ราสินที่ 10 เพลาะ เกล็ก เกล
- werden, alsalis karde meher un association eine hebet un alsa der eine seine (4) Ist der Vergander ein Verbraucher, so kann in keinem Fall zu seinem Nachteil von den in Absatz 1 genannten Vorschriften
- (5) Unterließ (43 Shedens Kritisme, aus Sault-Kristens of sharm sieh die Kahte Heel in berdel her Husensdeb, Wenn anach dem Vertrag sowohl des Glicher Uppgal ne als her heel og grant her des Guster des Guster

6:308. § [A megbízó felelőssége]

- (1) A megbízó felel azért a kárért, amely az utasításból, a küldemény elégtelen csomagolásából, ielöléséből vagy a megbízó által adott adatok, okmányok, információk hiányosságából, pontatlanságából, hiányából származik. (2) Harmadik személy követelésének veszélye esetén a szállítmányozó megfelelő biztosítékot követelhet a megbízótól. Ha a megbízó nem ad megfelelő biztosítékot, a szállítmányozó a szerződést felmondhatja.
- 6:309. § [A bizomány és a fuvarozás szabályainak alkalmazása]
- E fejezet eltérő rendelkezésének hiánvában a szállítmányozó és a megbízó jogyiszonvára a bizományi szerződés. a küldeménnyel kapcsolatos tájékoztatási kötelezettségre, a küldemény kezelésére, megóvására, továbbítására, a szállítmányozót megillető zálogjogra, továbbá a fuvarozási szerződésből fakadó követelések elévülésére a fuvarozási szerződés szabálvait kell megfelelően alkalmazni.

Spedition laut dem BGB

- 6.1. Im Allgemeinen
- 6.2. Übernahmesatz
- 6.3. Selbsteintritt
- 6.4. Haftung
- Rechtsfall, Schiedsgericht, Haftung für die Auswahl des Frachtführers
- 6.5. Verjährung
- 6.6. Ersatzregeln

Haftungsarten in der Spedition

- 1. Haftung laut allgemeinen Regeln (z.B. fehlerhafte Deklaration)
- 2. Frachtführerische Haftung
 - > Sammelladung
 - ➤ Die Sendung in der Obhut des Spediteurs verloren geht, beschädigt wird
- 3. Selbsteintritt de facto, de iure
- 4. Spezifische Haftung in internationalen Verhältnissen

Rechtsverhältnis 1 Fluggesellschaft / Lagerhaus

Rechtsverhältnis 2 Lagerhaus / Überwachungsfirma



Revisionsgericht:

- Die Sicherheitsfirma war die Erfüllungsgehilfe des Lagerhalters
- Hätte die ungarische Klägerin das Gerichtsverfahren gegen den Luftfrachtführer (rechtzeitig) eingeleitet, hätte der Luftfrachtführer laut WA haften müssen.
- Der Geschädigte kann seine Forderung auch mit außervertraglichem Titel geltend machen, und in diesem Falle ist die Regelung der deliktualen Haftung anzuwenden.